

(2) Die Fonds werden vom eingebrachten Anteil des Mitgliedes gemäß Abs. 6 und vom Erlös der im Auftrag geschaffenen oder verkauften Kunstwerke gebildet abzüglich der Kosten für eingesetztes Material, Fremdleistungen und sonstige Leistungen.

(3) Von 7 % des Erlöses sind teilbare Fonds zu bilden. Die teilbaren Fonds gliedern sich in den Fonds für Qualifizierung und Bildung in Höhe von 2,5%, in den Fonds für kulturelle und soziale Betreuung in Höhe von 2 % und in den Prämienfonds in Höhe von 2,5%. Die Zuführungen zum Fonds für kulturelle und soziale Betreuung und zum Prämienfonds dürfen höchstens je 1 000 M pro Mitglied und Jahr betragen. Die genannten Werte für die teilbaren Fonds können variiert werden, sie dürfen insgesamt 7 % nicht unter- oder überschreiten.

(4) Weitere, mindestens 5% des Erlöses, sind zur Bildung der unteilbaren Fonds für Investitionen und für die Reserve zu verwenden. Der Fonds für Investitionen ist in Höhe von mindestens 3% und der Fonds für die Reserve in Höhe von mindestens 2% zu bilden. Diese Fonds werden für die Anschaffung bzw. den Ausbau von Werkstätten und Ateliers, für Ausstattungen der Werkstätten und Atelierräume mit notwendigen Arbeitsmitteln und für Rücklagen verwendet.

(5) Soweit im Künstlerkollegium Werkstätige im Arbeitsrechtsverhältnis sind, ist ein Lohnfonds zu bilden.

(6) Jedes Mitglied hat bei Eintritt in das Künstlerkollegium einen Anteil von 1 000 M einzubringen. Dieser Betrag wird dem Anteilfonds zugeführt. Der Anteil des Mitgliedes kann auch in monatlichen Raten in Höhe von 10 bis 15% des Monatsinkommens gezahlt werden. Diese Anteile werden nicht verzinst. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Künstlerkollegium erhält das Mitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung den gezahlten Anteil zurück. -

§13

Vergütung und Prämierung der Leistungen

(1) Die Mitglieder des Künstlerkollegiums erhalten die Vergütung für geleistete Arbeit entsprechend ihres Anteiles aus dem Erlös der künstlerischen Aufträge.

(2) Die Höhe der Vergütung erfolgt nach Qualität und Quantität der Leistung jedes Mitgliedes.

(3) Zur Durchsetzung einer leistungsgerechten Vergütung und Prämierung der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung Vergütungs- und Prämierungsgrundsätze.

(4) Die Vergütungen sollen in gleichen Monatsraten gezahlt werden, deren Höhe aus dem erwarteten Jahreseinkommen des Mitgliedes ermittelt wird.

§14

(1) Die Preisgestaltung für künstlerische Leistungen der Künstlerkollegien erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnungen*¹.

1 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 28. Juni 1971 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — (Sonderdruck Nr. 710 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Dezember 1979 (Sonderdruck Nr. 1030 des Gesetzblattes) sowie der Anordnung Nr. 3 vom 16. Februar 1981 (Sonderdruck Nr. 1030/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 28. Juni 1971 über Honorierungen im Bereich Gebrauchsgrafik — Honorarordnung Gebrauchsgrafik — (Sonderdruck Nr. 710 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 23. August 1971 über die Honorierung von Presse- und Publikationsfotos — Honorarordnung für Fotografie — (Sonderdruck Nr. 709 des Gesetzblattes),
- Honorarordnung künstlerische typografische Gestaltung vom 1. September 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 10/71),
- Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 345),
- Honorarordnung Bildende Kunst vom 10. Oktober 1978 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 5/78).

(2) Die Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften².

(3) Das Künstlerkollegium unterhält Bankkonten bei der örtlich zuständigen Sparkasse bzw. Genossenschaftskasse für Handwerk und Gewerbe. Das Künstlerkollegium hat das Recht, Bankkredite und Darlehen des Kulturfonds der DDR in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung von Bankkrediten erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften³ für die Kreditgewährung an die sozialistische Wirtschaft.

(4) Für seine Verbindlichkeiten haftet das Künstlerkollegium mit seinem gesamten Vermögen.

² Z. Z. gut die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60).

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126).

Vierte Verordnung¹ über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)

vom 2. April 1982

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vorschriftszeichen, die über Fahrbahnen angebracht sind, gelten nur für die Fahrspur, über der sie sich befinden.“

§ 2

(1) Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzung der Autobahn ist nur mit gummibereiften Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen gestattet, deren zugelassene Höchstgeschwindigkeit über 50 km/h liegt. Tritt während der Fahrt ein Mangel am Fahrzeug oder dessen Ladung auf, der nur eine Geschwindigkeit unter 50 km/h ermöglicht, ist die Weiterfahrt nur bis zum nächsten Parkplatz oder zur nächsten Anschlussstelle zulässig.“

(2) Dem § 10 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Zum Auffahren auf die oder Verlassen der Autobahn dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlussstellen benutzt werden. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden; Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen angezeigt. Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist untersagt.“

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Fahren in Fahrspuren

(1) Auf Straßen und Autobahnen, die durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 501 bis 504) in Fahrspuren eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(2) Innerhalb von Ortschaften kann unter Beachtung der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung jede Fahrspur

¹ 3. VO vom 18. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 57)